

STATUTEN

des

Trachtenverband des Kantons Basel-Stadt



STATUTEN

1. Name und Sitz

Art. 1 ¹ Unter dem Namen Trachtenverband des Kantons Basel-Stadt besteht gemäss den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnort des Präsidenten ein Verein von Trachtenträgern und Trachtenträgerinnen.

² Der Verband ist Mitglied der Schweizerischen Trachtenvereinigung (STV).

2. Ziele und Zweck des Verbandes

Art. 2 ¹ Der Zweck besteht in der Wahrung und Förderung der Bestrebungen und Zielsetzungen des Trachtenverband des Kantons Basel-Stadt auf lokaler Ebene, in Anlehnung an die Ziele der STV.

² Diese umfassen insbesondere die Erhaltung, Pflege und Erneuerung:

- der Schweizer Trachten
- des Schweizer Volksliedes
- des Schweizer Volkstanzes
- der Schweizer Volksmusik
- der Basler Mundart
- des Volkstheaters
- der lokalen Sitten und Bräuche

³ Der Verband ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt gemeinnützige Zwecke.

3. Finanzen

Art. 3 ¹ Der Verband hat folgende Einnahmen:
Mitgliederbeiträge, freiwillige Beiträge, Schenkungen, Vermächtnisse, Zinsen und Erträge aus Veranstaltungen.

² Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
Das Amtsjahr dauert von der ordentlichen Hauptversammlung bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung. Die Hauptversammlung ist im 1. Quartal abzuhalten.

4. Mitgliedschaft

Art. 4 ¹ Der Verband besteht aus Aktiv-, Passiv-, Kollektiv- und Ehrenmitgliedern.

² **Aktivmitglied** kann werden, wer das 18. Altersjahr erreicht hat und Mitglied eines angeschlossenen Vereins ist.

³ **Passivmitglieder** können Personen werden, welche die Bestrebungen des Verbandes unterstützen. Sie können zur Hauptversammlung eingeladen werden, haben jedoch kein Stimmrecht.

⁴ Als **Kollektivmitglieder** können zielverwandte Vereinigungen beitreten.

⁵ **Ehrenmitglied** werden Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben.

Diese werden auf Antrag des Vorstandes an der Hauptversammlung ernannt.

5. Pflichten und Rechte der Mitglieder

Art. 5 ¹Jedes Mitglied hat diesen Statuten, allen Beschlüssen der Hauptversammlung und des Vorstandes Folge zu leisten und soll die Ziele des Verbandes fördern.

²Die Mitglieder sollen nur Trachten tragen, die von der Schweizerischen Trachtenvereinigung genehmigt sind. Sie verpflichten sich die Tracht korrekt zu tragen.

³Die Aktivmitglieder sind angehalten möglichst alle Sing- und Tanzproben zu besuchen.

⁴Zur Entrichtung eines alljährlich von der Hauptversammlung festgesetzten Beitrages sind verpflichtet:

- Aktivmitglieder
 - Passivmitglieder
 - Kollektivmitglieder
- Die Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

6. Austritt und Ausschluss

Art. 6 ¹Übertrittsgesuche und Austrittsmitteilungen von Mitgliedern sind schriftlich und mindestens 4 Wochen vor Ende Jahr an den Vorstand zu richten. (Die STV fakturiert aufgrund des Bestandes Ende Jahr.)

²Auf Antrag des Vorstandes können Mitglieder, die den Bestrebungen des Verbandes zuwiderhandeln, ausgeschlossen werden. Ebenso diejenigen, welche trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht entrichten.

7. Organe des Vereins

Art. 7 Die Organe des Verbandes sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren/-revisorinnen

8. Die Hauptversammlung

Art. 8 ¹Zur Hauptversammlung werden die Mitglieder 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Die Hauptversammlung erledigt folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten HV
- Genehmigung des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Statutenänderungen
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren/-revisorinnen
- Wahl der Sing- und Tanzleitung

- Wahl der Trachtenberaterin/des Trachtenberaters
- Behandlung von Anträgen
- Ehrungen
- Abnahme der Tätigkeitsprogramme:
 - Berichte der angeschlossenen Vereine
 - Bericht der Tanzleitung
 - Bericht der Singleitung
 - Bericht der Trachtenberaterin/des Trachtenberaters
- Genehmigung des Budgets

² Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Der Vorstand stimmt mit. Die Wahlen und Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt. Es kann aber auf Antrag geheim abgestimmt werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet das Los.

³ Die Amtsdauer für alle Vorstandsmitglieder, die Singleitung, die Tanzleitung, die Trachtenberatung und die Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen beträgt zwei Jahre, mit Wiederwählbarkeit.

In den geraden Jahren werden gewählt:

der Präsident/in, der Kassier/in, die Singleitung, ein/e Rechnungsrevisor/in, ein/e Beisitzer/in, ein/e Trachtenberater/in.

In den ungeraden Jahren werden gewählt:

Vizepräsident/in, Aktuar/in, Tanzleitung, ein/e Beisitzer/in, Materialverwalter/in, ein/e Rechnungsrevisor/in.

⁴ Die Aufgaben der verschiedenen Ämter werden in einem Pflichtenheft festgehalten.

⁵ Anträge von Aktivmitgliedern sind 10 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.

⁶ Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann jederzeit einberufen werden:

- vom Vorstand
- auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder.

9. Der Vorstand

Art. 9 ¹ Der Vorstand besteht aus 3-7 Mitgliedern

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- Aktuar/in
- Kassier/in
- Materialverwalter/in
- 1-2 Beisitzer/innen

² Für Beschlussfassungen ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder nötig.

³ Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Präsidenten/die Präsidentin oder mindestens 3 Vorstandsmitglieder.

⁴ Die Singleitung und die Tanzleitung können zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden, haben aber kein Stimmrecht.

⁵ Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Zirkularbeschlüsse müssen einstimmig erfolgen. Antrag und Beschluss sind im nächsten Protokoll festzuhalten.

⁶ Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen und erledigt alle Aufgaben, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

⁷ Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

⁸ Der Präsident/die Präsidentin vertritt den Verband nach aussen, leitet Vorstandssitzungen und Versammlungen.

Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin vertritt den Präsidenten/die Präsidentin bei dessen/deren Abwesenheit oder Nichtverfügbarkeit.

Der Aktuar/die Aktuarin besorgt die Korrespondenz, erstellt ein wahrheitsgetreues Protokoll sämtlicher Sitzungen und Versammlungen und verwaltet das Archiv.

Der Kassier/die Kassierin verwaltet die Kasse, führt das Mitgliederverzeichnis, besorgt das Inkasso der Mitgliederbeiträge, rechnet die Verbandsbeiträge ab und erstellt die Jahresrechnung.

Präsident/in und 1 Vorstandsmitglied unterzeichnen zu zweien.

⁹ Der Vorstand verfügt über eine Ausgabenkompetenz für einmalige Ausgaben von Fr. 1'000.--.

10. Die Revisionsstelle

Art. 10 ¹ Die Rechnungsrevisoren/innen kontrollieren die Buchführung, erstatten dem Vorstand zuhanden der Hauptversammlung Bericht und stellen Antrag auf Decharge-Erteilung.

11. Schlussbestimmungen

Art. 11 ¹ Eine Revision dieser Statuten kann nur an einer Hauptversammlung beschlossen werden. Dazu sind mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitgliederstimmen erforderlich.

² Eine Versicherung für Unfall und Haftpflicht ist Sache jedes einzelnen Mitglieds. Der Verband lehnt jede Verantwortung und Haftung ab.

³ Die Auflösung des Verbands kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
Bei einer Auflösung des Vereins entscheidet die Vereinsversammlung über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens.

⁴ Für Fragen, für welche in diesen Statuten keine Regelung vorgesehen ist, gelten die einschlägigen Gesetzesbestimmungen.

⁵ Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 16. März 2018 genehmigt.

Sie ersetzen diejenigen vom 16. März 1988.

Trachtenverband des Kantons Basel-Stadt

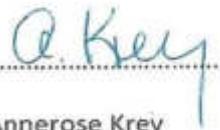
Basel, den 16. März 2018

Der Präsident



Ronald Iff

Die Aktuarin



Annerose Krey